



Zentrale Vormerkung

für Krippen und Kindertageseinrichtungsplätze in Dossenheim

Informationen, Hinweise und Regelungen zur Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen in Dossenheim

1. Zentrale Vormerkung	Seite 1
2. Anmeldung und Platzvergabe	Seite 2
3. Bescheinigungen	Seite 4
4. Platzvergabekriterien	Seite 4
5. Warteliste	Seite 5
6. Aufnahme	Seite 5
7. Eingewöhnung	Seite 6
8. Rechtsanspruch	Seite 6

1. Zentrale Vormerkung

Ab dem 01. Januar 2023 bietet die Gemeinde Dossenheim ein neues Online-Verfahren für die Anmeldung in den Krippen- und Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter zwischen 0-6 Jahren. Im Online-Portal der „Zentralen Vormerkung“ haben Eltern jederzeit die Möglichkeit den Betreuungswunsch für Ihr Kind bequem von zuhause mitzuteilen.

Das Vormerksystem arbeitet einrichtungsübergreifend und koordiniert alle Anmeldungen für die Kindertageseinrichtungen in Dossenheim.

Nach einer kurzen Registrierung geben Sie Ihre individuellen Daten ein und laden die entsprechenden Bescheinigungen hoch. Sie haben zudem die Möglichkeit Ihr Kind in bis zu drei Wunscheinrichtungen vorzumerken. Alle Vormerkungen werden zentral erfasst und an die gewünschten Einrichtungen zu festgelegten Stichtagen weitergeleitet. Die Einrichtungen bearbeiten diese und informieren Sie dann über die weiteren Schritte per E-Mail.

Aufgrund festgelegter Platzvergabekriterien wird eine Reihenfolge für Ihren Platz auf der Vormerkliste erstellt, wobei das Einreichungsdatum der Vormerkung vor dem Anmeldestichtag hierbei nicht relevant ist. Eltern, die Ihr Kind vor dem 01.01.2023 in den Kindertageseinrichtungen vorgemerkt oder die bereits eine Zusage haben, müssen sich angesichts der Digitalisierung und Verfahrensumstellung erneut über die Zentrale Vormerkung registrieren. Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

Erkundigen Sie sich vorab über die vielfältigen Kinderbetreuungsangebote unserer Gemeinde, bevor Sie Ihr Kind vormerken. Vereinbaren Sie Besuchs- und Informationstermine in den Kindertagesstätten.

2. Anmeldung und Platzvergabe

Nachdem Sie sich über die Betreuungsangebote der Dossenheimer Kindertageseinrichtungen informiert haben, können Sie den Anmeldeprozess der Vormerkung starten. Dies kann im gesamten Kalenderjahr vorgenommen werden, jedoch frühestens 2 Jahre vor dem gewünschten Aufnahmedatum, max. für das kommende Kita-Jahr.

Über den Link „Zentrale Vormerkung“ auf der Homepage der Gemeinde Dossenheim gelangen Sie zur Registrierung. Ihre Registrierung wird Ihnen per Email bestätigt. Daraufhin können Sie sich über die Benutzeranmeldung einloggen und mit der Dateneingabe unter dem Reiter „**Vormerkungen**“ beginnen.

Die Daten der Vormerkung können nur elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Änderungen des Wohnortes, des Namens und der Wunscheinrichtung, falls nicht mehr im System änderbar, unbedingt der Zentralen Stelle (Gemeindeverwaltung) mitteilen. Wir bitten Sie keine neue Anmeldung Ihres Kindes vorzunehmen.

Sie haben die Möglichkeit Ihr Kind in bis zu maximal drei Kindertageseinrichtungen vorzumerken und zu priorisieren (Einrichtung 1, Einrichtung 2, Einrichtung 3).

Mögliche Auswahlkriterien für einen Betreuungsplatz:

- 0-3 Jahre Krippe
- 2-6 Jahre Kindertageseinrichtung/ Kindergarten mit altersgemischten Gruppen
- 3-6 Jahre Kindertageseinrichtung/ Kindergarten

- VÖ (Verlängerte Öffnungszeiten)
- GT (Ganztagsbetreuung)

Nach Abschluss der Dateneingabe klicken Sie am unteren Ende der Seite auf „**Speichern + Absenden**“. Sie erhalten darauf eine Bestätigung über die registrierte Vormerkung per Email. Sie können diese Daten bis zum festgelegten Abgabestichtag des gewünschten Betreuungsangebots ändern.

Falls Sie ein weiteres Kind vormerken möchten, können Sie nach dem Speichern der Daten des ersten Kindes, über den Reiter „**Vormerkungen > Aktive/Neue**“ und auf den Button „**Weitere Vormerkung**“ am Anfang der Seite, die Vormerkung für ein weiteres Kind vornehmen.

Die Eltern sind verpflichtet entsprechende Bescheinigungen einzuholen und hochzuladen damit die Vormerkung bearbeitet werden kann (**siehe 3.**).

Die Vormerkungen müssen bis spätestens 1. März des Jahres für das anstehende Kita-Jahr, mit Start im September, eingereicht werden:

- Frist zur Einreichung der Vormerkung 01. März
- Platzvergabe der Einrichtungen: ab 01. März
- Der genaue Aufnahmetermin kann von den Einrichtungsleitungen individuell mit den Eltern vereinbart werden. Er orientiert sich an den Eingewöhnungsrichtlinien der Kita/ Kiga und dem Wunschtermin der Eltern.

Die Vormerkungen für einen Krippenplatz können zu jederzeit eingereicht werden, da die Vergabe auch unterjährig stattfindet und mit den Einrichtungsleitungen individuell abgestimmt wird.

Rückmeldung:

Die Rückmeldung über die Platzvergabe der Kindertageseinrichtung erfolgt per Email oder Post bis spätestens zum 01. Mai. Sie erhalten hierbei die Information ob der angebotene Platz bestätigt oder eine vorläufige Absage erteilt wurde.

Zusage:

Für den Fall einer Zusage von Einrichtung 1, werden die Einrichtungen 2 und 3 sich nicht bei mehr Ihnen melden. Sie müssen jetzt die Zusage innerhalb von 14 Tagen der Einrichtung schriftlich bestätigen, ansonsten wird Ihre Vormerkung zurückgestellt.

Absage:

Eine Absage bedeutet, dass zunächst kein Platz in einer der Kindertageseinrichtungen angeboten werden konnte. Kinder, denen kein Platzangebot gemacht werden konnte, verbleiben auf einer Warteliste (**siehe 5.**). Über das Nachrückverfahren besteht ganzjährig weiterhin die Chance auf eine Platzzusage. Bitte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung.

Achtung: Die Rückmeldefrist im Nachrückverfahren beträgt 10 Tage!

Hinweis 1:

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind lediglich für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung vorgemerkt wird – es ist vorerst keine verbindliche Anmeldung. Die Bedingung für die Berücksichtigung bei der Platzvergabe ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Daten und Bescheinigungen. Die Vergabe der Plätze erfolgt im weiteren Schritt durch die jeweilige Einrichtung. Die verbindliche Platzvergabe Ihres Kindes ist erst nach Unterzeichnung eines schriftlichen Betreuungsvertrages durch die Einrichtung und den Elternteil abgeschlossen. Eine Platzvergabe ohne Vormerkung ist nicht möglich.

Hinweis 2:

Nutzen Sie gerne die Angebote der Kindertageseinrichtungen zu einem Informationsbesuch, bevor Sie die Vormerkung durchführen. Stimmen Sie einen Termin mit der jeweiligen Einrichtungsleitung ab. Bei Fragen zum zentralen Vormerkverfahren oder zur Auswahl eines für Ihr Kind geeigneten Betreuungsangebotes steht Ihnen die Zentrale Stelle der Gemeinde Dossenheim gerne zur Verfügung.

Bürgermeisteramt Dossenheim

Rathausplatz 1
69221 Dossenheim

Fachbereich 3

Telefon: 06221/ 8651-301

E-Mail: kita-vormerkung@dossenheim.de

Website: www.dossenheim.de

3. Bescheinigungen

Für die Bearbeitung der Vormerkung Ihres Kindes werden entsprechende Bescheinigungen in digitaler Form benötigt. Ohne Nachweis der Eltern oder des Elternteils kann die Anmeldung nicht bearbeitet werden. Sie können Ihre Bescheinigungen auf der Seite der Dateneingabe „**Vormerkungen**“, ganz unten, unter "**Datei auswählen**" hochladen.

Folgende Bescheinigungen sind einzureichen:

- Bescheinigung des Arbeitsgebers über die Erwerbstätigkeit und Umfang/ Elternzeit/ Selbstständigkeit/ Ausbildung/ Studium/ Arbeitsagentur/ Jugendamt/ Krankenkasse

Nutzen Sie bitte die Vorlage der Gemeinde Dossenheim: „[Bescheinigung](#)“.

4. Platzvergabekriterien

Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem und wird von den Einrichtungen durchgeführt. Für die Platzvergabe wurden mit den Trägern und Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen in Dossenheim gemeinsame Grundsätze und Kriterien wie folgt festgelegt:

- Vorrangige Aufnahme von Kindern aus Dossenheim
- Soziale Aspekte / Sicherung des Kindeswohls
- Elternstatus
- Beschäftigungsumfang
- Weitere soziale Kriterien

Punkte	Elternstatus
7	alleinerziehend (alleinlebend oder ein Elternteil wohnt dauerhaft außerhalb von Dossenheim) und berufstätig oder in Ausbildung/ Studium
6	alleinerziehend (alleinlebend oder ein Elternteil wohnt dauerhaft außerhalb von Dossenheim) und arbeitssuchend
3	alleinerziehend (alleinlebend oder ein Elternteil wohnt dauerhaft außerhalb von Dossenheim) und in Elternzeit (bis zu einem Jahr)
5	beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung/ Studium , gemeinsamer Haushalt
3	ein Elternteil berufstätig, ein Elternteil arbeitssuchend , gemeinsamer Haushalt
0	beide Eltern in Elternzeit (bis zu einem Jahr), gemeinsamer Haushalt
0	ein Elternteil nicht berufstätig oder ist in Elternzeit , gemeinsamer Haushalt
0	keiner der Elternteile berufstätig oder in Ausbildung , gemeinsamer Haushalt

Punkte	Beschäftigungsumfang
0	alleinerziehend - nicht berufstätig
1	alleinerziehend - 8 - 15 Stunden pro Woche
2	alleinerziehend - 16 - 31 Stunden pro Woche
3	alleinerziehend - ab 32 Stunden pro Woche
0	beide Elternteile - nicht berufstätig
1	beide Elternteile - bis 53 Stunden pro Woche
2	beide Elternteile - 54 - 69 Stunden pro Woche
3	beide Elternteile - ab 70 Stunden pro Woche

Punkte	Weitere Kriterien
20	Kind mit Hauptwohnsitz in Dossenheim
20	Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt
20	Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden
3	Pflegebedürftige Personen im eigenen Haushalt (Bescheinigung durch die Krankenkasse)
3	Geschwisterkind/ Elternteil mit Behinderung lebt im Haushalt (Bescheinigung durch die Krankenkasse)
3	Kind ist älter als 4,5 Jahre
1	Geschwisterkind in Tageseinrichtung (Der Geschwisterkind-Punkt gilt nur für die Tageseinrichtung, in der das Geschwisterkind zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme auch tatsächlich betreut wird.)

5. Warteliste

Bei einer Absage durch die Kindertageseinrichtungen bleibt der Anspruch und Ihre Vormerkung bis zu einem positiven Bescheid bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtungen geführt.

Hinweis:

Eltern, die für Ihr Kind ein geeignetes Platzangebot in einer Kita erhalten, dies aber ablehnen, verlieren ihren gesetzlichen Betreuungsanspruch. Melden Sie daher nur einen Platzbedarf in den Kindertageseinrichtungen, die wirklich in Frage kommen.

Eltern, die sich auf das Schreiben der Einrichtungen/ Zentralen Vormerkung nicht zurückmelden, werden zurückgestellt.

6. Aufnahme

Bei Annahme des Platzangebotes durch die Eltern, erhalten sie von der Einrichtung die Unterlagen, die für die Aufnahme vollständig auszufüllen sind. Ein Tausch des Betreuungsplatzes in eine andere Einrichtung ist nicht möglich.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach den „Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes“ medizinisch untersucht werden. Zusätzlich muss eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der zuständigen Impfkommission, ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgen.

Hinweis:

Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung der Aufnahmeunterlagen durch alle Sorgeberechtigten, die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie den Nachweis der Masernimpfung voraus.

7. Eingewöhnung

Über die Gestaltung einer Eingewöhnungsphase informiert die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Bezugsperson beim Aufnahmegespräch.

8. Rechtsanspruch

Für Kinder vor dem 1. Lebensjahr:

Für Kinder vor dem 1. Lebensjahr besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Für Kinder von 1 bis 3 Jahren:

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem ersten Geburtstag einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann sowohl durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Der Betreuungsumfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulbeginn:

Kinder ab 3 Jahren haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung (= Betreuungsumfang Kindergarten) (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Dieser Anspruch kann durch die Kindertagespflege ergänzt werden. Es besteht hier kein Anspruch auf Betreuung auf einen Ganztagesplatz.

Hinweis:

Der Rechtsanspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Einrichtung. Grundsätzlich besteht für die Eltern kein gesetzlicher Anspruch auf eine Unterbringung des Kindes in einer Wunsch-Einrichtung. Es besteht auch kein Anspruch auf Schaffung weiterer Betreuungsplätze in einer spezifischen Einrichtung.

Wenn Sie ein bedarfsgerechtes Betreuungsplatzangebot ablehnen, ist die Gemeinde Dossenheim nicht verpflichtet, ein weiteres Platzangebot zu machen. Ihre Vormerkungen bleiben aber weiterhin bestehen und werden bei der Platzvermittlung berücksichtigt. Sobald ein passendes Angebot verfügbar ist, werden Sie benachrichtigt. Wurde ein bedarfsgerechtes Angebot abgelehnt, müssen Sie bei weiteren Platzangeboten in Kauf nehmen, dass diese weiter entfernt liegen oder nicht vollständig Ihren Wünschen entsprechen. Auch der gewünschte Betreuungsbeginn kann dann nicht sichergestellt werden.